

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für offene Seminare und Inhouse-Seminare (AGB Seminare)
Stand 05/2015**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für offene Seminare und Inhouse-Seminare der Lysant GmbH, Lenzhalde 42, 70192 Stuttgart – im Folgenden „Lysant“ genannt – regeln die Erbringung von Schulungsleistungen (offene Seminare oder von Kunden gesondert beauftragte Inhouse-Seminare).

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss (nur relevant für offene Seminare)

- (1) Seminarangebote der Lysant verstehen sich als freibleibend und unverbindlich. Die Buchung eines Seminars gilt erst als verbindlich, sobald eine Bestätigung der Anmeldung durch die Lysant per Mail, Fax oder in schriftlicher Form erfolgt ist.
- (2) Anmeldungen für offene Seminare erfolgen grundsätzlich über das jeweils gültige Anmeldeformular. Dieses ist schriftlich, in gescannter Form per Mail oder per Fax einzureichen.
- (3) Die Anmeldung ist für den Kunden 14 Tage verbindlich.
- (4) Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sollten alle verfügbaren Plätze für ein Seminar bereits ausgebucht sein, wird die Lysant den Kunden umgehend informieren und ihm eventuelle Ersatztermine o. ä. mitteilen.

§ 3 Leistungen

- (1) In den Teilnahmegebühren sind die Kosten für die jeweiligen Schulungsunterlagen enthalten, die der Teilnehmer in gedruckter Form erhält.
- (2) Pausengetränke, Snacks und Mittagessen sind ebenfalls in der Teilnahmegebühr inklusive (gilt nicht für Inhouse-Seminare).
- (3) Etwaige Kosten für Bereitstellung von Hard- und Software sowie deren auf die Dauer des Kurses beschränkte Nutzung sind ebenfalls enthalten. Umfasst das Seminar praktische Übungen am PC, so garantiert die Lysant mindestens einen PC bzw. ein Notebook je zwei Teilnehmer. Bei Inhouse-Seminaren obliegt die Bereitstellung geeigneter Hardware dem Auftraggeber.
- (4) Aufwendungen, die dem Teilnehmer durch An- und Abreise, Unterkunft oder Transfers am Seminarort entstehen, sind nicht enthalten. Jeder Teilnehmer ist grundsätzlich selbst für Anreise und Unterkunft verantwortlich. Auf Wunsch ist die Lysant gerne behilflich bei der Hotelsuche. Die Lysant tritt in diesem Fall als reiner Vermittler auf. Die Hotelkosten sind vom Teilnehmer direkt mit dem Hotel abzurechnen. Kosten für die Vermittlung seitens Lysant entstehen nicht.

§ 4 Umbuchungen/Stornierungen durch Teilnehmer (nur relevant für offene Seminare)

- (1) Bis zum letzten Werktag vor Seminarbeginn kann der Teilnehmer kostenlos einen Ersatzteilnehmer benennen. Mehrtägige Seminare können nur als Ganzes umgebucht werden.
- (2) Stornierungen von Anmeldungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

- (3) Offene Seminare sind für den Teilnehmer bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei stornierbar. Anschließend wird die volle Teilnahmegebühr berechnet.
- (4) Bei Nichterscheinen eines Teilnehmers ohne vorherige Absage ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.
- (5) Inhouse-Seminare sind für den Kunden bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei stornierbar. Bei Stornierung innerhalb von vier und außerhalb von zwei Wochen werden 50% des vereinbarten Seminarpreises fällig. Bei späteren Stornierungen wird der gesamte vereinbarte Seminarpreis berechnet.
- (6) Nimmt der Teilnehmer nur zeitweise am Seminar teil, berechtigt dies nicht zur Minderung der Seminargebühr.

§ 5 Stornierungen durch Lysant (nur relevant für offene Seminare)

- (1) Die Lysant behält sich aus wichtigem Grund eine eigene Stornierung von Seminaren vor, z. B. bei Nichterreichen der vom Seminartyp abhängigen Mindestteilnehmerzahl oder bei krankheitsbedingtem Ausfall des Trainers.
- (2) In diesem Fall versucht die Lysant, nach Rücksprache den Teilnehmer auf einen anderen Termin umzubuchen. Ist dies nicht in beiderseitigem Einverständnis möglich, wird die bereits gezahlte Teilnahmegebühr in voller Höhe zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Die Lysant behält sich vor, Teilnehmer, die den Seminarverlauf eingehend stören, vom Seminar auszuschließen. In diesem Fall wird für die nicht besuchten Seminarteile eine anteilige administrative Gebühr von 50% des Seminarpreises fällig.
- (4) Ist ein Seminartermin mit dem Hinweis „Durchführung garantiert“ versehen, so bedeutet dies, dass für den betreffenden Seminartermin die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Die Lysant behält sich dennoch die Stornierung des Seminars in Ausnahmefällen, z. B. bei krankheitsbedingtem Ausfall des Trainers vor.
- (5) Handelt es sich um ein Seminar mit Zertifizierungsprüfung, beinhaltet der Hinweis „Durchführung garantiert“ auch, dass die Mindestteilnehmerzahl für die Zertifizierungsprüfung erreicht ist. Da die Durchführung der Prüfung jedoch durch die iSQI GmbH erfolgt, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Lysant für eventuelle Nichtdurchführungen keine Garantie übernehmen kann.

§ 6 Abweichungen in der Durchführung (nur relevant für offene Seminare)

- (1) Die Anmeldebestätigung durch die Lysant stellt keinen Rechtsanspruch dar, dass die Schulung zum bestätigten Termin stattfindet.
- (2) Die Lysant behält sich Änderungen des Trainers sowie geringfügige Änderungen des Seminarinhalts vor.
- (3) Aus wichtigem Grund können auch Termin- und/oder Ortsverschiebungen erfolgen. Termin- und Ortsverschiebungen werden rechtzeitig, mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. Kann aufgrund einer Termin- und/oder Ortsverschiebung ein Teilnehmer das Seminar nicht wahrnehmen, kann er kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 Gebühren und Fälligkeit (nur relevant für offene Seminare)

- (1) Alle Gebühren verstehen sich pro Person und zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Anmeldung durch den Teilnehmer und Anmeldebestätigung durch die Lysant.
- (3) Die Seminargebühr ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge fällig.

§ 6 Urheberrechte

- (1) Als Seminarunterlagen gelten im Folgenden alle Unterlagen, die einem Teilnehmer im Rahmen eines Seminars in gedruckter oder auch elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (2) An sämtlichen Seminarunterlagen räumt die Lysant dem Teilnehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für Lernzwecke ein.
- (3) Nachdruck, Verfielfältigung, Weiterverarbeitung und Weitergabe der Seminarunterlagen oder von Teilen davon sind ausdrücklich untersagt.
- (4) Software, die im Rahmen eines Seminars eingesetzt wird, darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Lysant weder kopiert noch aus den Schulungsräumen entfernt werden.

§ 7 Haftung und Schadenersatz

- (1) Soweit gesetzlich zulässig sind Haftungsansprüche gegen die Lysant ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere auch Schäden, die durch Computer-Viren entstehen sollten.
- (2) Aus Sicherheitsgründen dürfen von Teilnehmern mitgebrachte Datenträger grundsätzlich nicht auf Lysant-Rechnern eingesetzt werden. Ebenfalls dürfen mitgebrachte Rechner nicht im Lysant-Netzwerk verwendet werden.
- (3) Für Schäden durch Zuwiderhandlung sowie für Schäden an Hardware oder Einrichtungsgegenständen haftet der Teilnehmer, der sie zu vertreten hat.
- (4) Die Erreichung der Seminarziele kann ein aufmerksamer Teilnehmer erreichen. Ein Seminarerfolg ist jedoch nicht geschuldet.
- (5) Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung einer Hauptpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen ist die Haftung wegen fahrlässiger Pflichtverletzung mit Ausnahme von Personenschäden (§14 ProdHaftG) ausgeschlossen.

- (6) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Lysant verjähren in einem Jahr ab Anspruchentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Die Lysant ist berechtigt, den Auftraggeber in einem Kundenverzeichnis zu führen und dieses für Referenzen- und Akquisitionszwecke zu verwenden.
- (3) Lieferungen und Leistungen der Lysant erfolgen ausschließlich zu ihren Geschäftsbedingungen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- (4) Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (6) Der Auftraggeber und die Lysant stimmen darin überein, dass keine der Parteien daran gehindert ist ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen.
- (7) Jede Partei wird, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, dem anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen.
- (8) Ansprüche aus dem Vertrag unterliegen, soweit nicht anders vereinbart, einer dreijährigen Verjährungsfrist, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist.
- (9) Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.
- (10) Gerichtsstand für beide Parteien ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.